

Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes

Die gesetzlichen (Mindest-)Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes sind zwingend einzuhalten.
[Hier](#) könnt ihr den Wortlaut des Arbeitszeitgesetzes online nachlesen.

Die Vorgaben des Manteltarifvertrages für den Einzelhandel in Berlin stellen Euch jedoch in vielen Fällen besser!

Regelmäßige tägliche Arbeitszeit und regelmäßige Wochenarbeitszeit

- Das Arbeitszeitgesetz (§ 3 Satz 1 ArbZG) definiert eine regelmäßige werktägliche Arbeitszeit von (bis zu) 8 Stunden. Unter Werktagen sind alle Wochentage mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage zu verstehen. Daraus folgt, dass je Woche regelmäßig eine Arbeitszeit von 6 mal (bis zu) 8 Stunden, also (bis zu) 48 Stunden geleistet werden dürfen.

Tägliche Höchstarbeitszeit und maximale wöchentliche Arbeitszeit

- Das Arbeitszeitgesetz (§3 Satz 2 ArbZG) sieht vor, dass die regelmäßige tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden nur dann auf maximal 10 Stunden verlängert werden darf, wenn in einem Ausgleichszeitraum von 24 Wochen bzw. 6 Monaten der Durchschnitt der werktäglichen Arbeitszeit wieder (bis zu) 8 Arbeitsstunden beträgt. Der Durchschnitt errechnet sich dabei auf Grundlage einer 6-Tage-Woche und zwar unabhängig davon, ob Beschäftigte an 6 Tagen (Montag bis Samstag) pro Woche tatsächlich arbeiten. Als maximale wöchentliche Arbeitszeit ergeben sich somit 60 Stunden. Binnen 24 Wochen oder 6 Monaten muss daher in anderen Wochen kürzer gearbeitet werden, damit der Durchschnitt einer 48-Stunden-Woche eingehalten werden kann.

Ausgleichszeitraum

- In einem Ausgleichszeitraum von 6 Monaten oder 24 Wochen darf die regelmäßige tägliche Arbeitszeit von durchschnittlich 8 Stunden und die regelmäßige Wochenarbeitszeit von durchschnittlich 48 Stunden nicht überschritten werden.

Ruhepausen

- Die Mindestdauer von (unbezahlten) Pausen beträgt gemäß § 4 ArbZG:
 - 30 Minuten bei einer Arbeitszeitdauer von mehr als 6 Arbeitsstunden
 - 45 Minuten bei einer Arbeitszeitdauer von mehr als 9 Arbeitsstunden
- Eine Arbeitszeitunterbrechung gilt nur dann als Pause, wenn sie mindestens 15 Minuten andauert.
- Pausen müssen im Voraus feststehen, also spätestens zu Beginn des Arbeitstages.
- Pausen sind Freizeit der Beschäftigten – währenddessen dürfen sie weder arbeiten noch müssen sie auf Abruf bereitstehen.

Ruhezeit

- Die (Mindest-)Ruhezeit nach der täglichen Arbeitszeit beträgt 11 Stunden (§5 ArbZG). Diese darf nicht unterbrochen werden.
- Sollte die gesetzlich vorgeschriebene Ruhezeit durch Arbeitsleistungen unterbrochen werden müssen, beginnt die Zählung der ununterbrochenen Ruhezeit von vorne. Der Arbeitsbeginn am Folgetag muss ggf. nach hinten verschoben werden.